Schutz der Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Ossingen und Teil Trüllikon

(vom 21. März 1988)

Die Direktion der öffentlichen Bauten,

gestützt auf §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

erlässt folgende Verordnung:

1. Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt:

Schutzobjekte

O	bje	ekt	N	r.	N	ame
---	-----	-----	---	----	---	-----

- 1 Husemersee
- 2 Söll bei Windlingen
- 3 Mördersee (Söll)
- 4 Schützenweiher (Söll)
- 5–8 vier Sölle im Oberholz
- 9 Trockenstandort Enetberg
- 10 Eichen-Hagebuchen-Wald im Oberholz

2. Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert: Schutzzonen

Zone I

Naturschutzzone

Zonen II A und II B

Naturschutzumgebungszonen

Zone IIIB

Landschaftsschutzzone

Zonen IV und IVS

Waldschutzzonen

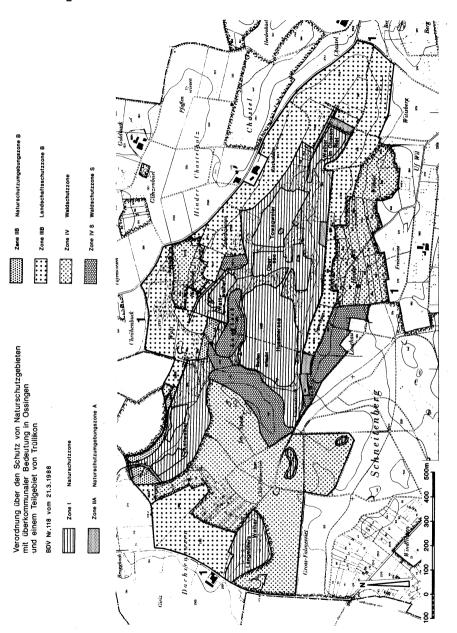
Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan Massstab 1:5000 ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist.

Schutzziele sind:

Schutzziele

Objekt Nr. 1

Erhaltung der glazial geprägten Geländemulde, des Sees und der Weiher, insbesondere der noch ungestört erhaltenen, natürlichen Uferbereiche sowie des Erlen- und Birkenbruchwaldes, der eichen- und hagebuchenreichen Laubwälder, der Riedwiesen und Sölle in ihrer landschaftlichen Eigenart sowie als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften.



Objekte Nrn. 2 bis 8

Erhaltung der Sölle als Lebensräume seltener und geschützter Tierund Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wichtige Elemente einer bedeutenden Glaziallandschaft.

Objekt Nr. 9

Erhaltung des Trockenstandortes als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften.

Objekt Nr. 10

Erhaltung des eichen- und hagebuchenreichen Laubwaldes in seiner landschaftlichen Eigenart sowie als Lebensraum zahlreicher Tierarten (u. a. Spechte, Fledermäuse).

Zone I Naturschutzzone

Zone I

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Zonen IIA und IIB Naturschutzumgebungszonen

Zonen II A und II B

Die Naturschutzumgebungszonen dienen der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsgebiete zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Zone IIIB Landschaftsschutzzone

Zone IIIB

Die Landschaftsschutzzone dient der ungestörten Erhaltung der landschaftlichen Eigenart des Gebietes.

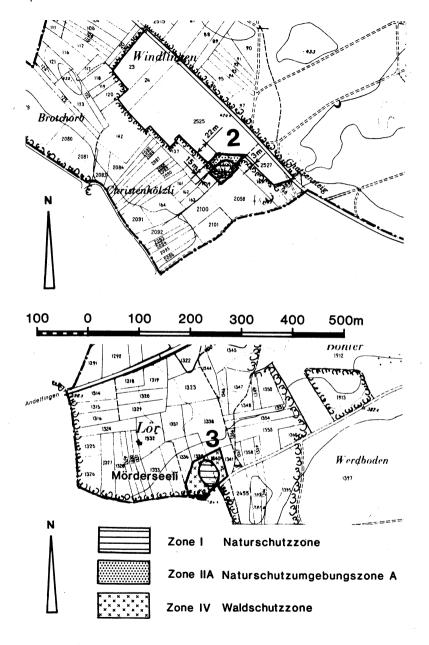
Zonen IV und IVS Waldschutzzonen

Zonen IV, IVS

Die Waldschutzzonen dienen der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung standortgemässer Waldgesellschaften, schutzwürdiger Waldformen und -typen sowie stufig aufgebauter, busch- und artenreicher Waldränder.

4. In den Schutzzonen I, II und IV sind alle Tätigkeiten, Vorkehren Schutzund Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar anordni

Schutzanordnungen Zonen I, II, IV



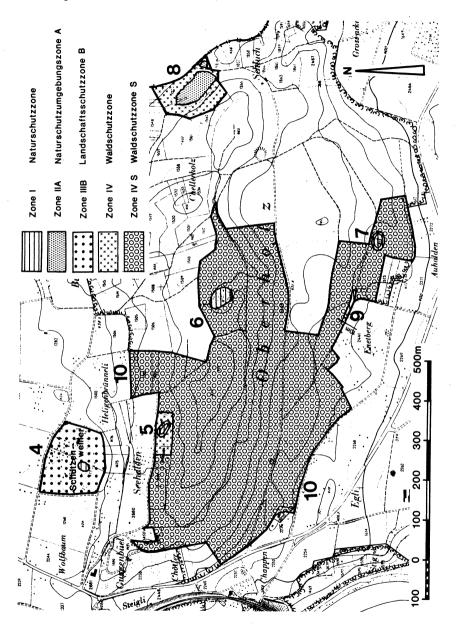
sind, namentlich Pflanzen und Tiere beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Die Waldbewirtschaftung bedarf der forstamtlichen Bewilligung. Insbesondere sind verboten:

4.1 in der Naturschutzzone I

Zone I

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern:
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen:
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen:
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei:
- das Anfachen von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen;
- das Lagern, Zelten und Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten ausserhalb markierter Wege; davon ausgenommen sind der Wald, die winterliche Eisfläche sowie am Husemersee die im Gelände markierten Bereiche um die beiden Badestege;
- das Baden in der östlichen Hälfte des Husemersees sowie in den übrigen Weihern;
- das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben;
- das Befahren, Durchschwimmen oder Betreten der Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation.



4.2 in der Naturschutzumgebungszone IIA

Zone II A

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen:
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen:
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen:
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

4.3 in der Naturschutzumgebungszone IIB

Zone IIB

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art:
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Ausbringen von Flüssigdünger inkl. Klärschlamm;
- das Düngen ausserhalb der Vegetationszeit, ausgenommen das Düngen mit Mist;
- das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Weide, Streue- oder Dauerwiese;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen;

- das Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

Zonen IV, IVS 4.4 in den Waldschutzzonen IV und IVS

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art; vorbehalten bleibt die spezielle Regelung für einen beschränkten Kiesabbau für gemeindeeigene Waldstrassen;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen:
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen:
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

Schutzanordnungen Zone IIIB 5. In der Landschaftsschutzzone IIIB sind alle Bauten und Anlagen, Vorkehren und Einrichtungen, welche im Landschaftsbild in Erscheinung treten oder den Wert des Schutzgebietes beeinträchtigen könnten, bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung darf nur dann erteilt werden, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der herkömmlichen Land- und Forstwirtschaft oder den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet notwendig sind, sich gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern.

Insbesondere sind bewilligungspflichtig:

- das Errichten und Verändern von Bauten und Anlagen aller Art (Mauern, Einfriedungen ausser Weidhägen, Reklamevorrichtungen, Antennen, Freileitungen und dergleichen);
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;

- Bachverbauungen;
- das Anlegeń und Ausbauen von Strassen und Wegen.
- 6. Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu Pflege und pflegen. Sämtliche Pflege- und Unterhaltsarbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffern 4 und 5 ausgenommen. Sie werden soweit erforderlich in einem Pflegeplan festgelegt.

Unterhalt

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 6.1 Die Riedwiesen sind in der Regel jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist wegzubringen.
- 6.2 Die Weiher sind grundsätzlich in ihrem Umfang zu erhalten. Langfristig soll daher die natürliche Verlandung mit geeigneten Massnahmen unter Berücksichtigung der übrigen Schutzziele verlangsamt oder wieder rückgängig gemacht werden.
- 6.3 Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.
 - Beim Trockenstandort Enetberg ist der Waldrand periodisch auszulichten.
- 6.4 In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- 6.5 Hecken und Waldränder sind periodisch, selektiv und abschnittweise zu verjüngen.
- 6.6 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest.

In der Waldschutzzone IV sind bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern.

In der Waldschutzzone IVS sind die Bestände mit Ziel auf die Erhaltung eines Laubmischwaldes mit Schwergewicht auf der Eiche zu verjüngen, wobei der Eichenanteil den heutigen Dominanzgrad im zukünftigen Hauptbestand gewährleisten soll.

In der Naturschutzzone sind die standortgemässen Waldbestände, insbesondere der Erlen- und Birkenbruchwald, zu erhalten.

Ausnahmeregelungen 7. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Strafbestimmungen 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden im Sinne der §§ 340 f. PBG geahndet.

Inkrafttreten

9. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Rechtsmittel

10. Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen ab Veröffentlichung schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Zürich, den 21. März 1988

Direktion der öffentlichen Bauten Honegger